

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Storck Group



1. Geltungsbereich; Abwehrklausel

- a) Diese AEB gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten/Zulieferern (im Folgenden einheitlich "Lieferant(en)") und ausschließlich für den Einkauf von Gegenständen aller Art (z.B. jegliche Waren wie Rohstoffe, Materialien, Maschinen, aber auch immaterialgüterrechtliche Arbeitsergebnisse) unter Ausschluss abweichender Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten. Soweit diese AEB keine Regelung enthalten, gilt die gesetzliche Regelung.
- b) Unsere AEB gelten ausschließlich. Die Entgegennahme von Angeboten und Annahmeerklärungen mit abweichenden Bedingungen stellt keine Anerkennung dieser Bedingungen dar, auch wenn wir ihnen nicht noch einmal widersprechen. Gleiches gilt für die Entgegennahme von Rechnungen, Lieferscheinen und sonstigen Unterlagen sowie für die Annahme der Ware und die Leistung von Zahlungen.
- c) Jede Abweichung von unseren Einkaufsbedingungen und der ergänzenden gesetzlichen Regelung bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung, d.h. der Zustimmung in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax), oder per EDI (electronic data interchange).
- d) Falls nicht anders vereinbart, gelten unsere AEB in ihrer zum Zeitpunkt unserer Bestellung jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung (§ 305 Abs. 3 BGB) auch für spätere Verträge im Sinne von Ziffer 1.a) mit demselben Lieferanten, ohne dass wir erneut auf unsere AEB hinweisen müssen.

2. Vertragsabschluss und -inhalt

- a) Nur unsere schriftlichen Bestellungen oder Bestellungen per EDI sowie von uns schriftlich oder per EDI bestätigte Angebote sind verbindlich. Der Begriff „Bestellung“ gemäß diesen AEB erfasst Einzelbestellungen, Bestellungen, die auf den Abschluss eines Rahmenvertrages (im Folgenden „Kontrakt“) gerichtet sind, und Bestellabrufe unter den Kontrakten.
- b) Unsere Bestellungen sind in der jeweils vereinbarten Form (in Schriftform, in Textform oder per EDI) zu bestätigen. Bei einer Bestellung per E-Mail oder Fax hat die Bestätigung in der Bestellung konkretisierten Weise zu erfolgen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Eine Bestellung per EDI muss per EDI bestätigt werden. Jede Bestätigung einer unserer Bestellungen versteht sich als vorbehaltlos, insbesondere im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser AEB. Abweichungen von unserer Bestellung sind in der Bestellung beschriebenen Weise oder wie im Vorhinein vereinbart, zu kommunizieren. Dies gilt als neues Angebot. Die Annahme steht uns frei und ist nur verbindlich, wenn sie schriftlich oder per EDI erfolgt. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden auch durch vorbehaltlose Annahme der Lieferung nicht Vertragsinhalt.

3. DDP Incoterms (2020) und sonstige Liefermodalitäten; Gefahrübergang; Annahme; Leistungsverzögerung

- a) Für alle Lieferungen gilt, soweit nicht anders auf der Bestellung vermerkt oder, z.B. im Kontrakt, anderweitig vereinbart, DDP Incoterms (2020), und zwar bezogen auf die in unserer Bestellung bzw., im Falle von Abrufen unter Kontrakten, die in unserem Bestellabruf aufgeführte Lieferadresse. Der im jeweiligen Kontrakt angegebene Incoterm oder die angegebene Lieferbedingung gilt dabei für alle Bestellabrufe unter diesem Kontrakt.
- b) Die Warenanlieferung ist mit der in der Bestellung genannten Lieferstelle abzustimmen.
- c) Die Warenannahme erfolgt arbeitstäglich (Montag bis einschließlich Freitag) in der Zeit von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeit kann die Warenannahme abgelehnt werden; erfolgt dennoch eine Warenannahme, kann der Lieferant mit den entstehenden Mehrkosten belastet werden.
- d) Für jede Lieferung sind die ordnungsgemäßen, d.h. die üblichen bzw. vereinbarten Warenbegleitpapiere (wie z.B. Lieferschein, Packliste, Rechnung, Frachtbrief, Ursprungszeugnis, Lieferantenerklärung, Zertifikate der Warenausgangskontrolle wie Analysezertifikate (z.B. „Salmonellen-Zertifikat“) und Messprotokolle, Aus- und Einfuhrpapiere) zur Verfügung zu stellen.
- e) Die Annahme der Ware kann abgelehnt werden, wenn keine ordnungsgemäßen Warenbegleitpapiere gemäß Ziffer 3.d) vorliegen. Warenbegleitpapiere sind essenzieller Bestandteil der Leistung. Sie sind u.a. erforderlich, um den Wareneingang und die Warenprüfung in einem zeitlich angemessenen Rahmen zu ermöglichen, für uns bestehende rechtliche Anforderungen, insbesondere lebensmittelrechtliche Vorgaben, zu erfüllen und uns so insbesondere die Weiterverarbeitung und den Vertrieb der daraus hergestellten Waren zu ermöglichen.

- f) Sofern nicht anders vereinbart, muss in allen Warenbegleitpapieren und auf der Warenverpackung die von uns mitgeteilte Identitätsnummer sowie Bestellnummer bzw. Abrufnummer angegeben sein. Von uns bestellte Waren müssen das Herstellungsdatum, die Herstellungsfirma, die Warenbezeichnung und die Inhaltsmenge pro Verpackungseinheit, die Identitätsnummer, unsere Bestell- bzw. Abrufnummer sowie die Auftragsnummer des Herstellers aufweisen.
- g) Papiere und Waren, die den Anforderungen der Ziffer 3.f) nicht entsprechen, können von uns zurückgewiesen werden. Für alle Folgen unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingegangener Warenbegleitpapiere haftet der Lieferant; er hat uns insbesondere alle Kosten zu ersetzen, die durch unvollständige oder unrichtige Angaben entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Unrichtigkeit, Unvollständigkeit oder Verspätung nicht zu vertreten hat.
- h) Bei einer Abnahmeverhinderung durch höhere Gewalt und sonstige von außen kommende, von uns nicht zu vertretende und auch durch vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbare Umstände – z. B. Arbeitskampfmaßnahmen, Betriebsstörungen, Störungen der Energieversorgung und der Belieferung mit Rohstoffen und Materialien, Transportstörungen, behördliche Maßnahmen, werden wir für die Dauer der Störung von der Abnahmeverpflichtung frei, ohne dass hierdurch eine Schadensersatzpflicht entsteht oder die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Sache auf uns übergeht.

Sollte zum Erfüllungszeitpunkt keine Planungssicherheit darüber bestehen, wie lange die Störung anhält, können wir vom Vertrag zurücktreten. Eine Zahlungspflicht unsererseits besteht nur für bereits erbrachte Leistungen des Lieferanten. Das gilt insbesondere auch bei einer Störung durch rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen jeder Art. Wir können uns auf das Vorstehende nur berufen, wenn wir den Lieferanten unverzüglich nach Kenntnis über die annahmeverhindernden Umstände benachrichtigt haben.
- i) Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Die Einhaltung der vereinbarten Liefertermine ist für unsere Geschäftsabläufe von essentieller Bedeutung.
- j) Sobald der Lieferant damit rechnen muss, dass ihm die Lieferung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig gelingen wird, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

4. Preise, Rechnungen, Dokumente

- a) Die vereinbarten Preise sind fest und verbindlich. Sie schließen Verpackung und Lieferung gemäß DDP Incoterms (2020) bzw. vereinbarter Lieferbedingung ein.
- b) Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen auf seine Kosten zurückzunehmen.
- c) Für jede Bestellung ist eine gesonderte Rechnung auf die in der Bestellung genannte Firma auszustellen und ausschließlich auf dem vereinbarten Übertragungsweg zu übersenden. Im Falle von Kontrakten ist die Rechnung in Bezug auf den einzelnen Bestellabruf und auf die darin genannte Firma auszustellen. Ein zusätzlicher Versand der Originalrechnung auf dem Postweg und die Zusammenfassung mehrerer Bestellungen auf einer Rechnung als Sammelrechnung sind nicht zulässig.
- d) Rechnungen des Lieferanten haben stets anzugeben: die Kontrakt-/Bestell- oder Abrufnummer und die Positionsnummer. Im Fall unserer verzögerten Bearbeitung wegen unvollständiger oder unrichtiger Rechnungsangaben haben wir die Verzögerung nicht zu vertreten; unsere Zahlungsfrist verlängert sich automatisch um einen angemessenen Zeitraum. Unser Anspruch auf vollständige Angaben bleibt unberührt.
- e) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt sowohl der Lieferung (einschließlich der ordnungsgemäßen Warenbegleitpapiere) als auch der zugehörigen vollständigen Rechnung mit den vereinbarten Skontosätzen.
- f) Rechnungsgrundlage für Skonti ist der Gesamtpreis einschließlich aller Nebenkosten, der Umsatzsteuer sowie sonstiger Steuern (z.B. Kaffeesteuer).
- g) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für unseren Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- h) Der Lieferant hat sich in unserem Lieferantenportal (<https://www.storck.com/de/lieferanten>) zu registrieren sowie die eigenen Daten, insbesondere die Bankdaten zur Rechnungsstellung, zu pflegen und bei Bedarf zu aktualisieren.

5. Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Gegenstände beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten und etwaige hiermit verbundene Pflichten werden von uns nicht anerkannt.

6. Einhaltung von Gesetzen und Standards, Auditrecht

- a) Wir stellen Süßwaren zum Verzehr her. Alle Waren, die Teil einer Verbrauchereinheit werden, müssen insbesondere die lebensmittelrechtlich geltenden Anforderungen des Bestimmungslandes erfüllen, sofern keine gesonderte Vereinbarung vorliegt.
- b) Der Lieferant verpflichtet sich, den jeweils geltenden IFS Food Standard zu erfüllen sowie die Vorgaben unseres Lieferantenkodexes auf sein Unternehmen anzuwenden und einzuhalten und nicht gegen die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verbote des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten zu verstoßen.
- c) Wir sind berechtigt, durch eigene Mitarbeiter oder Dritte mittels Audit vor Ort einmal pro Jahr sowie bei hinreichendem Anlass zu überprüfen, ob der Lieferant die Verpflichtungen nach Ziffer 6.b) einhält. Der Lieferant hat angemessenen Zugang zu den relevanten Bereichen und Dokumenten zu gewähren. Ein hinreichender Anlass liegt vor, wenn Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass der Lieferant die vorgenannten Verpflichtungen nicht erfüllt oder wir mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage beim Lieferanten rechnen müssen. Soweit nicht anders vereinbart, darf die Überprüfung nur nach vorheriger Ankündigung und nur während der Geschäftszeiten des Lieferanten stattfinden.

7. Haftung, Rüge, Lieferantenregress und Verjährung

- a) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Gegenstände und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Vorschriften. Ergänzend gelten diese AEB, insbesondere die folgenden Absätze sowie unten die Ziffern 8 und 10.
- b) Die Entgegennahme der Ware durch unsere Empfangsstelle stellt keine vorbehaltlose Annahme der Ware dar. Die spätere Geltendmachung von Mängeln wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- c) Die Ware wird untersucht, sobald und soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nach Art und Verwendungszweck üblich ist. Bei Maschinenlieferungen kann eine Prüfung in der Regel erst erfolgen, wenn die Maschinen sollbelastet worden sind.
- d) Mängelrügen sind auf jeden Fall rechtzeitig erfolgt, wenn sie bei offenen Mängeln innerhalb einer Frist von 8 Werktagen nach Ablieferung der Ware, bei versteckten Mängeln innerhalb von 8 Werktagen seit Entdeckung, mündlich erhoben oder schriftlich abgesandt werden. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag nicht mitgerechnet, an dem die Ablieferung oder die Entdeckung erfolgt. Werktage sind Montag bis Freitag, mit Ausnahme bundeseinheitlicher gesetzlicher Feiertage.
- e) Liegen bei Ablieferung keine ordnungsgemäßen Warenbegleitpapiere vor und ist deshalb eine Untersuchung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht möglich oder unangemessen erschwert, beginnt die Frist bei offenen Mängeln nicht mit der Ablieferung, sondern mit dem Eingang der ordnungsgemäßen Warenbegleitpapiere.
- f) Die vorstehenden Regelungen gewähren eine Mindestfrist für die Erhebung von Mängelrügen; sie schließen nicht aus, dass nach den Umständen des Einzelfalles eine spätere Rüge als unverzüglich anzuerkennen ist.
- g) Im Fall der Mangelhaftigkeit der Ware können wir zwischen der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) und Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) wählen.
- h) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder durch Nachlieferung – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach oder ist er zur Nacherfüllung nicht in der Lage, so können wir den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen.
- i) Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche in der Lieferkette (§§ 445 a, 445 b und § 478 BGB) stehen uns uneingeschränkt zu. Diese Rückgriffsansprüche gelten auch, wenn die gelieferten Gegenstände durch uns oder einen Dritten verarbeitet wurden.

- j) Die Verjährungsfrist unserer Ansprüche wegen Mängeln beträgt 24 Monate ab Ablieferung, soweit das Gesetz nicht eine längere Verjährung vorsieht. Jedenfalls mit Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung unserer Gewährleistungsansprüche bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem der Lieferant (a) unsere Ansprüche oder (b) die Fortsetzung von Verhandlungen darüber endgültig ablehnt oder (c) den Mangel für endgültig behoben erklärt.

8. Verletzung von Schutzrechten Dritter

- a) Der Lieferant steht – unbeschadet seiner Einstandspflicht für Rechtsmängel gemäß oben Ziffer 7 – gemäß dieser Ziffer 8 dafür ein, dass die gelieferte Ware frei von Rechten Dritter ist (z.B. Patent-, Gebrauchs-, Geschmacksmusterrechten, Markenrechten, Urheber- und Leistungsschutzrechten). Er steht insbesondere dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Verletzung irgendwelcher gewerblichen Schutzrechte, insbesondere durch Entgegennahme, Benutzung, Verarbeitung oder Weiterveräußerung der gelieferten Gegenstände, erfolgt oder andere Rechte (z.B. Urheber- oder Leistungsschutzrechte) durch die vertragsgegenständlichen Leistungsergebnisse oder ihre vertragsgemäße Nutzung verletzt werden.
- b) Der Lieferant hält uns – unbeschadet weiterer Ansprüche – von allen Ansprüchen Dritter gemäß Ziffer 8.a) frei; die Freistellungspflicht des Lieferanten umfasst auch alle Aufwendungen, einschließlich Rechtsanwaltskosten und weitere Kosten der Rechtsverteidigung, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte gemäß Ziffer 8.a) erwachsen. Ansprüche aus dieser Ziffer 8.b) bestehen jedoch nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- c) Die Freistellungspflicht gemäß Ziffer 8.b) trifft den Lieferanten auf unser erstes schriftliches Anfordern.

9. Vorbehalt und Übergang von Rechten; Verbot des Reverse Engineering; Vertraulichkeit

- a) Soweit dem Lieferanten Entwürfe, Zeichnungen, Muster, Modelle, Druckunterlagen, Werkzeuge oder ähnliche Gegenstände von uns überlassen werden, bleiben diese unser Eigentum und sind auf unsere Anforderung jederzeit an uns herauszugeben.
- b) Stellt der Lieferant Entwürfe, Zeichnungen, Muster, Modelle, Druckunterlagen, Werkzeuge oder ähnliche Gegenstände für uns her, gehen diese mit der Herstellung in unser Eigentum über; der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für uns bis zur Herausgabe an uns, die wir jederzeit verlangen können. Von dem Lieferanten an den Gegenständen erworbene gewerbliche Schutzrechte gehen auf uns über; an urheberrechtsfähigen oder vergleichbar geschützten Leistungsergebnissen erwerben wir ein ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares, räumlich und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten, einschließlich des Bearbeitungsrechts, ohne den Urheber benennen zu müssen. Die Rechteübertragung ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten, soweit dies nicht anders gesetzlich vorgeschrieben ist.
- c) Sofern der Lieferant im Rahmen der Zusammenarbeit gleich auf welche Weise Kenntnis von vertraulichen Informationen erhält, sind diese geheim zu halten und durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen zu schützen. Sie dürfen nur für die Durchführung des Auftrags für Storck verwendet werden. Diese Verpflichtung erfasst auch Informationen, die von dem Lieferanten für Storck entwickelt worden sind. Die vertraulichen Informationen können auch Geschäftsgeheimnisse sein. Geschäftsgeheimnisse sind die im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb stehenden Informationen, die bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren, deshalb von wirtschaftlichem Wert sind, seitens des Inhabers durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind und an denen ein berechtigtes Interesse an deren Geheimhaltung besteht. Geschäftsgeheimnisse in diesem Sinne sind technische Informationen (z.B. Methoden, Verfahren, Muster, Formeln, Techniken, Erfindungen, Rezepturen), Marketingstrategien (z.B. Werbeaktionen, Produktneueinführungen, Gestaltungsentwürfe, Muster) sowie kaufmännische Informationen (z.B. Kundenlisten, Preis- und Finanzdaten, Bezugsquellen sowie Abnahmemengen), insbesondere solche, die als „vertraulich“ oder „Geschäftsgeheimnis“ gekennzeichnet sind. Insbesondere dürfen die Informationen nicht an Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung weitergegeben werden. Dieselbe Beschränkung der Nutzung und Offenlegung ergibt sich in Bezug auf Gegenstände, die Geschäftsgeheimnisse verkörpern. Insbesondere ist dem Lieferanten untersagt, Produkte oder Gegenstände durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen, Testen oder einen ähnlichen Vorgang einer Nachkonstruktion zu unterziehen und die darin verkörperte geheime Information zu erlangen, zu verwerten oder nachzuahmen (sog. Reverse Engineering).

- d) Der Lieferant haftet für jeden Schaden, der uns aus der von ihm zu vertretenden Verletzung der Verpflichtungen gemäß Ziffer 9.c) erwächst. Die Verpflichtungen aus Ziffer 9.c) bestehen auch nach Vertragsbeendigung fort. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht nicht oder erlischt, soweit es sich um Gegenstände oder Kenntnisse handelt, die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten hierfür ursächlich ist. Sämtliche vertrauliche Informationen einschließlich gefertigter Kopien sind nach Vertragsbeendigung an uns herauszugeben; soweit sie noch nicht unser Eigentum sind, gehen sie in unser Eigentum über; sie können von uns uneingeschränkt genutzt werden.
- e) Eine Offenlegung der Geschäftsbeziehung zu uns gegenüber Dritten, auch zu Werbezwecken, ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Erlaubnis zulässig, die wir jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen können.

10. Produkt- und Produzentenhaftung; Produktwarnungen und Rückrufe; Versicherungspflicht

- a) Werden wir von einem Dritten im Wege der Produkt- und/oder Produzentenhaftung aufgrund eines Personen- oder Sachschadens in Anspruch genommen und ist dieser Schaden auf ein fehlerhaftes Produkt des Lieferanten zurückzuführen, hat uns der Lieferant – soweit er selbst im Außenverhältnis haftet – von diesen Ansprüchen freizustellen.
- b) Sind wir verpflichtet, aufgrund der Fehlerhaftigkeit eines Produktes des Lieferanten und der davon ausgehenden Gefahr für Personen und/oder Sachen eine Produktwarnung oder einen Rückruf durchzuführen, hat der Lieferant als Bestandteil seiner Freistellungspflicht aus Ziffer 10.a) auch die Produktwarnungs- bzw. Rückrufkosten zu tragen. Über bevorstehende Produktwarnungs- und Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- c) Der Lieferant ist dazu verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in angemessener Höhe pro Personen- oder Sachschaden zu unterhalten. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass der Versicherungsschutz mögliche Haftungsansprüche bis zu deren Verjährung abdeckt. Der Lieferant hat uns auf Verlangen unverzüglich das Bestehen des vorstehend genannten Versicherungsschutzes schriftlich nachzuweisen.
- d) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

11. Pauschalierter Kartellschadensersatz

- a) Der Lieferant garantiert, dass die von ihm angebotenen Preise, Konditionen und sonstigen wirtschaftlich relevanten Rahmenbedingungen ohne Verstoß gegen das Verbot wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen zustande gekommen sind.
- b) Wenn der Lieferant oder eine von ihm beauftragte oder für ihn tätige Person aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Vergabe gegen die vorstehende Verpflichtung verstoßen haben, sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer Schadensersatz zu verlangen. Sofern ein Gericht oder eine Kartellbehörde rechtskräftig festgestellt hat, dass der Lieferant oder eine von ihm beauftragte oder für ihn tätige Person gegen ein Verbot wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen verstoßen haben, sind wir berechtigt, gegenüber dem Lieferanten einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 5% des Nettoauftragswertes nebst gesetzlicher Zinsen geltend zu machen. Der Nachweis eines höheren bzw. niedrigeren Schadens oder Nichteintritts eines Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten und obliegt der Partei, die sich auf den höheren bzw. niedrigeren Schaden beruft.
- c) Der Lieferant ist verpflichtet, uns alle Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen, die uns die Prüfung der Anspruchsberechtigung und des Anspruchsumfanges nach dieser Klausel ermöglichen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Unsere sonstigen vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt.

12. Vertragliches Rücktritts-/Kündigungsrecht bei Vermögensverschlechterung

Uns steht ein vertragliches Recht zum Rücktritt oder zur außerordentlichen Kündigung zu, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten nach Vertragsschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Leistung nicht zu rechnen ist. Gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

13. Abtretungsverbot, vorbehaltlich § 354a Abs. 1 HGB

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten. Daneben bleibt § 354a Abs. 1 HGB unberührt.

14. Keine Subunternehmer oder andere Dritte

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine uns geschuldeten Leistungen durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

15. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist die Lieferadresse gemäß Ziffer 3.a) oben.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- a) Diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.
- b) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB oder der Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten ist Bielefeld. Wir sind in allen Fällen nach unserer Wahl berechtigt, stattdessen die Gerichte am allgemeinen (ggf. ausländischen) Gerichtsstand des Lieferanten oder am Erfüllungsort (Ziffer 3.a) anzurufen.
- c) Zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere über ausschließliche Gerichtsstände, bleiben unberührt.

17. Datenschutz

Der Lieferant hält die geltenden Datenschutzbestimmungen ein.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser AEB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt.